



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

---

Nr. 7/2010

12.05.2010

16. Jahrgang

---

INHALT		Seite
39/2010	2. Änderungssatzung vom 29.04.2010 zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Rietberg vom 29. Juni 2000	56
40/2010	Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Rietberg	57
41/2010	Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rietberg	58
42/2010	Satzung über die Ablösung von Stellplätzen	60

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

39/2010

**2. Änderungssatzung vom 29.04.2010 zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Rietberg vom 29. Juni 2000**

**2. Änderungssatzung vom 29.04.2010**

**zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Rietberg vom 29. Juni 2000**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV NW S. 950), des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 / SGV NW 91, ber. in GV NW 1996 S. 81), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Rietberg vom 29. Juni 2000 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

**§ 6**  
Die Marktgebühr beträgt:

- |           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>für den Jakobimarkt im Ortsteil Mastholte</b>   |          |
|           | Verkaufsgeschäfte aller Art je Frontmeter  | 4,00 €   |
|           | kleine Fahrgeschäfte, Kinderkarussells usw. pauschal je Veranstaltungstag                    | 50,00 €  |
|           | große Fahrgeschäfte, Autoskooter usw. pauschal je Veranstaltungstag                          | 200,00 € |
|           | Imbissstände pauschal je Veranstaltungstag   | 60,00 €  |
|           | Getränkestände pauschal je Veranstaltungstag   | 60,00 €  |
| <b>2.</b> | <b>für den Wochenmarkt im Ortsteil Rietberg sowie evtl. noch einzurichtende Wochenmärkte</b> |          |
|           | für Verkaufsstände aller Art je lfd. Meter Frontlänge  | 1,00 €   |

**3. für alle sonstigen Märkte**

- |   |          |
|---|----------|
| Verkaufsgeschäfte aller Art je lfd. Meter Frontlänge                      | 2,50 €   |
| kleine Fahrgeschäfte, Kinderkarussells usw. pauschal je Veranstaltungstag | 30,00 €  |
| große Fahrgeschäfte, Autoskooter usw. pauschal je Veranstaltungstag       | 150,00 € |
| Imbissstände pauschal je Veranstaltungstag                                | 40,00 €  |
| Getränkestände pauschal je Veranstaltungstag                              | 40,00 €  |

**Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01.06.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 29.04.2010

KUPER  
Bürgermeister

**40/2010  
Benutzungsordnung  
für die Stadtbibliothek der Stadt Rietberg**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 29.4.2010 eine Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek beschlossen. Im Folgenden wird die gesamte Benutzungsordnung inkl. der beschlossenen Änderungen veröffentlicht bzw. öffentlich bekanntgemacht:

**Benutzungsordnung  
für die Stadtbibliothek Rietberg**

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rietberg.
2. Jedermann kann die Stadtbibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften und andere Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
3. Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch Leihverkehr beschafft werden.
4. Für die Benutzung und Ausleihe wird für Erwachsene eine Jahresgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Kinder sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre sind hiervon befreit. Bei einmaliger Nutzung wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € je Entleihvorgang erhoben.

**§ 2  
Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises an. Die Leitung der Bibliothek kann bei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Regelungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

**§ 3  
Ausleihe**

1. Medieneinheiten werden nur bis zu einer Höchstdauer von 4 Wochen ausgeliehen. Die Bibliotheksleitung kann diese Leihfrist in Ausnahmefällen bis zu 4 Wochen verlängern, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Wird die Ausgabefrist ohne Zustimmung der Stadtbibliothek überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Die Stadt ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

2. Grundsätzlich ausgenommen von der Verlängerung der Leihfrist sind Kassetten und andere Medien.
3. Die Weitergabe der Medieneinheiten an Dritte ist unzulässig.
4. Vorbestellt werden können alle Medien. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € je Medieneinheit erhoben.

**§ 4  
Behandlung der entliehenen Medieneinheiten**

1. Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medieneinheiten pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei Entgegennahme der Bücher, Zeitschriften und Kassetten soll der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.
2. Der Verlust eines entliehenen Gegenstandes ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust entliehener Gegenstände hat der Benutzer vollwertigen Ersatz zu leisten oder den Wiederbeschaffungswert des entliehenen Gegenstandes zu zahlen.
4. Entlehene Tonkassetten und andere Medien dürfen nur auf handelsüblichen und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
5. Benutzer, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, oder mit derartigen Personen zusammenleben, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

**§ 5  
Leihfristüberschreitung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisentgelte erhoben.  
Diese betragen für jede Medieneinheit
 

a) für jede angefangene Woche	1,00 €
b) zusätzlich für jede schriftliche Mahnung	1,50 €.
2. Ist nach vergeblicher zweimaliger Mahnung die Einziehung eines Buches durch Boten erforderlich, so wird eine zusätzliche Gebühr von 15,00 € erhoben. Bei auswärtigen Entleihern treten anstelle dieser Gebühr die tatsächlichen Einziehungskosten, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
3. Die Einziehung der Versäumnisentgelte, Ersatzleistungen sowie der entliehenen Gegenstände, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 6**

**Verhalten in den Bibliotheksräumen**

1. Rauchen, Verzehr von Speisen und Getränken sind nicht gestattet.
2. Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
3. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
4. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die geänderte Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietberg, den 29. April 2010

KUPER  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 12.05.2010

KUPER  
Bürgermeister

**41/2010**

**Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rietberg**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 29.4.2010 eine Änderung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv beschlossen. Im Folgenden wird die gesamte Benutzungsordnung inkl. der beschlossenen Änderungen veröffentlicht bzw. öffentlich bekanntgemacht:

**Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rietberg**

**§ 1**

**Benutzung**

Die im Archiv der Stadt Rietberg verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Rietberg und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

**§ 2**

**Art der Benutzung**

1. Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für Veröffentlichungen,
  - d) für private Zwecke.
2. Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original
  - b) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt oder
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben
 werden.

3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

**§ 3**

**Benutzungsantrag**

1. Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.
2. Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Rietberg beruht, ein Belegstück abzuliefern.

**§ 4  
Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
2. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
  - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
  - b) die Archivalien durch Fachämter der Stadt Rietberg benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungsstand der Archivalien gefährdet würde.
3. Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 3 – 5 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
5. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

**§ 5  
Benutzung amtlichen Archivgutes**

1. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn
  - a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
  - b) wenn das Fachamt, in der es entstanden ist, oder der Bürgermeister zustimmt.
3. Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen, benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
4. Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
5. Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen

nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

**§ 6  
Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Rietberg**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Rietberg verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

**§ 7  
Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

**§ 8  
Reproduktionen**

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

**§ 9  
Kosten der Benutzung**

1. Für die Benutzung des Stadtarchivs wird eine Tagesgebühr von 5 €,- erhoben. Ausgenommen davon ist die Benutzung des Archivs durch Schülerinnen und Schüler sowie Forschungen zu wissenschaftlichen Zwecken.
2. Entstehende Kosten (z.B. für Abschriften und Fotokopien) werden nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rietberg erhoben.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die durch den Beschluss des Rates der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 29. April 2010 geänderte Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Rietberg, den 29. April 2010

KUPER  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustande-

kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 12.05.2010

KUPER  
Bürgermeister

## 42/2010 Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

der Stadt Rietberg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S: 256), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

In der Stadt Rietberg werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I = Stadtteil Rietberg

Gemeindegebietsteil II = Stadtteile Bokel, Druffel, Mastholte, Neuenkirchen, Varensell und Westerwiehe

### § 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

In dem Gemeindegebietsteil I auf 5.000 Euro und  
In dem Gemeindegebietsteil II auf 4.200 Euro

festgesetzt.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994

(GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW Seite 516 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg den 06.05.2010

KUPER  
Bürgermeister

